

Die Schiedskommission der TU Graz hat am 18. Jänner 2012 folgende Neufassung ihrer Geschäftsordnung beschlossen

Geschäftsordnung der Schiedskommission der TU Graz (GO/SchK)

§ 1. (1) Die vom Senat der Technischen Universität Graz am 28. November 2011 beschlossene und im Mitteilungsblatt der TU Graz am 7. Dezember 2011 unter Nr. 36 kundgemachte Geschäftsordnung des Senats (GO) ist mit folgenden Maßgaben auf die Schiedskommission sinngemäß anzuwenden.

(2) An die Stelle des Wortes „Senat“ bzw. „Senates“ tritt jeweils – in der sprachlich richtigen Form samt Anpassung des Artikels – das Wort „Schiedskommission“.

(3) Nicht anzuwenden sind § 1, § 2 Abs. 2 und 3, § 2a, § 3 Abs. 1, 2, 5, 6, 8, 9 und 10, § 8 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 1 zweiter Satz, § 14 Abs. 1 erster Satz, § 17, § 18 und § 19 Abs. 1 zweiter Satz der GO des Senats.

§ 2. (zu § 3 der GO des Senats)

(1) Die Sitzungen der Schiedskommission sind nicht öffentlich.

(2) Weiters ist eine Sitzung der Schiedskommission binnen 10 Arbeitstagen von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies wenigstens zwei Mitglieder der Schiedskommission schriftlich oder durch e-mail und unter Beifügung eines Vorschlages zur Tagesordnung verlangen.

(3) Zwecks Erleichterung der Protokollführung oder zur Unterstützung der Behandlung eines Geschäftsfalles sind auf Beschluss der Schiedskommission Video- bzw. Bildaufzeichnungen einer Sitzung oder von Teilen einer Sitzung zulässig. Diese Video- bzw. Bildaufzeichnungen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung des Protokolls bzw. nach rechtskräftigem Abschluss der betreffenden von der Schiedskommission behandelten Angelegenheit zu löschen.

§ 3. (zu § 8 der GO des Senats)

(1) Für ein verhindertes oder befangenes Mitglied hat zunächst das vom selben Universitätsorgan wie das verhinderte Mitglied entsendete Ersatzmitglied einzutreten.

(2) Die Mitteilung einer Verhinderung und die Nominierung eines Ersatzmitgliedes haben schriftlich oder durch e-mail zu erfolgen.

§ 4. (zu § 11 der GO des Senats)

(1) Zur Entscheidung über eine Beschwerde oder eine Einrede des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist die Anwesenheit aller Mitglieder bzw. im Vertretungsfall eintretenden Ersatzmitglieder erforderlich.

(2) In den im Abs. 1 genannten Verfahren sind Stimmenthaltungen unzulässig.

§ 5. (zu § 13 der GO des Senats)

In die Protokolle der Schiedskommission ist nur den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Schiedskommission Einsicht zu geben.

§ 6. Die Schiedskommission kann eines oder mehrere ihrer Mitglieder mit der Durchführung von Ermittlungen oder mit der Vorbereitung der Entscheidung eines bei ihr anhängigen Falles beauftragen.

§ 7. Diese Geschäftsordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Schiedskommission in der Fassung vom 25. November 2010 (Mitteilungsblatt vom 1. Dezember 2010, Nr. 46) außer Kraft.

*Für die Schiedskommission:
Dr. Lothar Matzenauer, Vorsitzender*